

**Satzung  
zur Durchführung des  
Auswahlverfahrens  
im zulassungsbeschränkten Bachelor-  
Studiengang  
Gebärdensprachdolmetschen  
(Sign Language Interpreting)  
am Fachbereich  
Sozial- und Gesundheitswesen  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
vom 16.05.2007**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- § 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
- § 8 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 9 Fortgeltung
- § 10 Außerkrafttreten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 7 (6) Nr. 3 HVVO im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Sign Language Interpreting) am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.

**§ 2  
Auswahlkommission**

(1) Das Kriterium „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ des Auswahlverfahrens wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fachbereichsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens 2 hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss. Weiterhin sollen ein studentisches Mitglied und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Praxis der Auswahlkommission angehören.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt weiterhin mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das bei Verhinderung eines Mitglieds am Auswahlverfahren teilnimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Auswahlkommission mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.

(3) Die Bestellung gilt mindestens für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über den Verlauf und macht gegebenenfalls Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(6) Das weitere Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend § 9 HVVO (Grad der Qualifikation) erstellt wurde.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
- c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
- d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz erhalten hat.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Dreifache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen ihre Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

### **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

(2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

### **§ 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung**

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 51 % des Gesamtergebnisses.

### **§ 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden durch das Immatrikulationsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Studierfähigkeitstest eingeladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel mindestens eine Woche betragen.

(2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einer Sprach- und Kommunikationsprüfung, die die Kompetenz des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden Bereichen bewertet:

- a) Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache;
- b) Fähigkeit zur visuell-gestischen Kommunikation.

(3) Der Studierfähigkeitstest kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Studierfähigkeitstest dauert in der Regel 15 Minuten pro Bewerber oder Bewerberin. Die Bewertung des Studierfähigkeitstestes erfolgt differenziert nach Noten gemäß § 13 der Prüfungsordnung

(4) Der Studierfähigkeitstest ist nicht öffentlich und wird in geeigneter Weise dokumentiert.

(5) Vor dem Beginn des Studierfähigkeitstests wird die Identität der Teilnehmenden geprüft. Zugelassene Hilfsmittel werden mit der Einladung bekannt gegeben.

(6) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat die Endnote des Studierfähigkeitstestes eine Gewichtung von 49 % des Gesamtergebnisses.

(7) Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstestes wird dem Immatrikulationsamt schriftlich übermittelt.

## **§ 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens**

(1) Die erreichte Note (= Eignungsnote) eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den einzelnen Auswahlkriterien (§ 4) erreicht wurden.

(2) Anhand dieser Eignungsnote wird eine Rangliste erstellt.

Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA.

(3) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

Kriterium	Gewichtung
Durchschnittsnote	51 %
Fachspezifischer Studierfähigkeitstest	49 %
Gesamt	100 %

## **§ 8 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen**

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Aufsicht führende Person vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Beginn des Studierfähigkeitstests oder des Auswahlgespräches ohne triftige Gründe zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftige Gründe, so gilt das Auswahlverfahren als beendet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Fortgeltung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

## **§ 10 Außerkräfttreten**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Sign Language Interpreting) am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 17.05.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16/2006 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

## **§ 11 Inkräfttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 16.05.2007 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 13.06.2007.

Der Rektor